

Beschluß

des Demobilisierungsausschusses Groß-Berlin,
Abteilung für Arbeitsnachweis (Ausschuß
Groß-Berliner Arbeitsnachweise), über die
Errichtung von Schlichtungskommissionen sowie
einer Beschwerdekommision für Hausangestellte
im Bezirk des Demobilisierungsausschusses
Groß-Berlin.

§ 1.
Zweck Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem
Arbeitsverhältnis der Hausangestellten von Privathaushal-
tungen ergeben, insbesondere für alle Streitfälle, die bis-
her nach der Besondereordnung der Zuständigkeit der Vorgeset-
zten unterliegen, werden im Bezirk des Demobilisierungsausschusses
Groß-Berlin bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen Schlichtungs-
kommissionen gebildet, denen es obliegt, Streitigkeiten der genannten Art vor Be-
schreibung des ordentlichen Rechtsweges zu schlichten.

§ 2.
Vorsitzender der Kommission ist der Leiter der Öffent-
lichen Arbeitsnachweise; wo eine besondere Abteilung für
Hausangestellte bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis be-
steht, soll zunächst zum Vorsitzenden der Kommission der
Leiter oder die Leiterin dieser Abteilung von der dem
öffentlichen Arbeitsnachweis vorgesetzten Behörde bestimmt
werden. Mitglieder der Kommission sind je ein Arbeit-
geber- und Arbeitnehmervertreter, welche von der dem
öffentlichen Arbeitsnachweis vorgesetzten Behörde auf Vor-
schlag der früheren in Betracht kommenden Organisationen
auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Für jeden
Vertreter ist ein Stellvertreter in der gleichen Weise zu
bestimmen. Bei der Bestellung ist die Mitgliederzahl der
Organisationen zu berücksichtigen.

Als Mitglieder und deren Stellvertreter sind Männer
und Frauen zugelassen. Die Stellvertreter dürfen an den
Sitzungen auch dann teilnehmen, wenn die Mitglieder, die
sie zu vertreten haben, anwesend sind, in diesem Falle aber
nur mit beratender Stimme.

§ 3.
Ortlich zuständig ist die Kommission für den Bereich
des öffentlichen Arbeitsnachweises oder der Abteilung des-
selben, bei dem sie errichtet ist.

§ 4.
Die Kommissionen tagen regelmäßig an bestimmten
Tagen und zu bestimmten Stunden. Die Sitzungstermine
sind von den Kommissionen allmonatlich festzusetzen und
öffentlich bekanntzugeben. In den Räumen der Öffent-
lichen Arbeitsnachweise (Abteilung für Hauspersonal) sind
entsprechende Auskünfte anzubringen. Den Sitzungen hat
ein Angehöriger des zuständigen öffentlichen Arbeitsnach-
weises als Schriftführer beizuwohnen und über alle Ver-
handlungen Protokoll zu führen. Der Schlichtungsantrag
kann binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen schriftlich
eingereicht oder mündlich vorgebracht werden.

Wenn beide Parteien zur Stelle sind, kann in einem
der regelmäßig stattfindenden Verhandlungstermine ohne
weiteres verhandelt werden. In allen übrigen Fällen hat
der Vorsitzende die Parteien zu einem der nächsten Ver-
handlungstermine zu laden, erscheint eine der Parteien
zu diesem Verhandlungstermin trotz ordnungsmäßiger Au-
sstellung der Ladung nicht, so gilt die Unterwerfung unter
den Spruch der Schlichtungskommission als abgelehnt. Die
Parteien haben das Recht, zu den Verhandlungen Zeugen
beizubringen.

§ 5.
Die Schlichtungskommission kann nur von Arbeitgebern
und Arbeitnehmern in Einzelfällen (nicht von Organisa-
tionen, auch nicht in Streitigkeiten allgemeiner Art) an-
gerufen werden.

Vertretung ist nur im Behinderungsfall zulässig.
Bewerbmächtige Vertreter werden nicht zugelassen.

§ 6.
Der Vorsitzende hat eine ständige Einigung zu ver-
suchen und soll, soweit es ihm möglich ist, den Parteien
Rechtsauskunft erteilen. Kommt eine Einigung nicht zu-
stande, ist ein Schiedsspruch zu fällen.

§ 7.
Gegen den Schiedsspruch steht den Parteien binnen
einer Woche die Beschwerde an die Beschwerdekommision
zu. Wird nicht rechtzeitig Beschwerde eingelegt, so gilt der
Schiedsspruch als angenommen.

§ 8.
Die Beschwerdekommision wird für den Bezirk des
Ausschusses Groß-Berliner Arbeitsnachweise errichtet. Der
Vorsitzende dieser Kommission und dessen Stellvertreter
sowie die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von
dem Ausschuss Groß-Berliner Arbeitsnachweise ernannt.
Der Beschwerdekommision gehören je 2 Vertreter der Ar-
beitgeber- und Arbeitnehmer an. Ihre Bestellung und Stell-
vertretung gelten im übrigen die für die Mitglieder der
Schlichtungskommission maßgebenden Bestimmungen.

§ 9.
Für das Verfahren vor der Beschwerdekommision gelten
dieselben Bestimmungen wie für das Verfahren vor den
Schlichtungskommissionen. Die Entscheidung der Be-
schwerdekommision ist den Parteien mit der Aufforderung
zu eröffnen, sich binnen drei Tagen dahin zu erklären, ob
sie sich der Entscheidung unterwerfen. Wird binnen dieser
Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung
als abgelehnt.

§ 10.
Ueber Beschwerden, welche die Geschäftsführung der
Schlichtungskommissionen oder ihres Vorsitzenden betreffen,
entscheidet die dem betreffenden öffentlichen Arbeits-
nachweis vorgesetzte Behörde; weitere Beschwerden gegen
diese Entscheidung sowie Beschwerden über die Geschäftsführung
der Beschwerdekommision oder ihren Vorsitzenden
sind bei dem Ausschuss Groß-Berliner Arbeitsnachweise
anzubringen.

§ 11.
Die Beschwerdekommision kann von den beteiligten
Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen in all-
gemeinen Streitigkeiten als Einigungsamt angerufen
werden.

§ 12.
Das Verfahren vor den Schlichtungskommissionen und
vor der Beschwerdekommision ist für die Parteien kosten-
los. Die Kosten der Schlichtungskommission trägt der
Kommunalverband, der den betreffenden öffentlichen Ar-
beitsnachweis unterhält. Die Kosten der Geschäftsführung
der Beschwerdekommision trägt der Ausschuss Groß-
Berliner Arbeitsnachweise. Die einzelnen Organisationen
zahlen Zuschüsse, die von den zuständigen Kommunal-
verbänden bzw. dem Ausschuss Groß-Berliner Arbeits-
nachweise mit den Organisationen näher zu vereinbaren
sind. Die Mitglieder der Kommission und deren Stell-
vertreter erhalten für jede Sitzung, an der sie als Be-
schlichtende Mitglieder teilnehmen, 2 M. Entschädigung.
Ein Anspruch auf Reagengebühren besteht nicht.

Berlin, den 6. April 1919.

Demobilisierungsausschuß Groß-Berlin.

(Abteilung für Arbeitsnachweise.)

Ausschuß Groß-Berliner Arbeitsnachweise.

W a a B.